

Aus dem Referat Zahnärztliche Berufsausübung

Richtlinien zur Umsetzung der Röntgenverordnung



Dr. Thomas Nels

Zum 1.12.2003 ist die „Richtlinie zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen...“ in Kraft getreten.

Darin wird klargestellt, dass ein Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen allein kein Grund für eine erneute Abnahmeprüfung darstellt, wenn damit keine Änderung der Art der Untersuchung oder Behandlung verbunden ist.

Weiterhin ist dort geregelt, dass digitale Bildwiedergabegeräte, die vor Veröffentlichung der DIN-Norm V 6868-57 im Februar 2001 in Betrieb genommen wurden, bis spätestens zum 31.12.2005 einer Abnahmeprüfung zu unterziehen sind.

Für die Abnahmeprüfung digitaler Röntgengeräte gilt die DIN V 6868-151. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für Geräte, die vor in Kraft treten dieser Norm in Betrieb genommen wurden, ebenfalls eine Frist bis zum 31.12.2005 gilt.

Es empfiehlt sich, in der Praxis einen Monitor als „Befundungsmonitor“ zu deklarieren, weil nur dieser, und nicht alle weiteren, überprüft werden muß.

Seit dem 1.10.2003 ist die „Sachverständigen-Richtlinie“ in Kraft.

In dieser ist geregelt, dass der Betrieb einer Röntgeneinrichtung auch der Zahnärztlichen Stelle zu melden und ein „Abdruck“ dieser Meldung der zuständigen Behörde zu übersenden ist.

Weiterhin stellt diese Richtlinie klar, dass eine Röntgeneinrichtung mit Bauart-Zulassung und Inbetriebnahme vor Einführung des CE- Zeichens auch weiterhin an einen Kollegen verkauft und von diesem in Betrieb genommen werden kann, weil eine erneute Inbetriebnahme nach einem Betreiberwechsel keine *erstmalige* Inbetriebnahme darstellt!

Nach Anlage I der Richtlinie ist bei dentalen Tubusaufnahmen eine einstellbare Röhrenspannung größer/gleich 60 kV zulässig. Und für Geräte mit einer Röhrenspannung größer/gleich 50 kV, die vor dem 14.06.1998 in Betrieb genommen worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2007.

Dass Röntgenuntersuchungen mit Panoramaaufnahmegegeräten mit intraoralem Strahler nur noch bis zum 31.12.2003 durchgeführt werden durften, hatten wir schon früher veröffentlicht.

Trinkwasserverordnung - Rückflußverhinderer

In den ZNN 5/03 hatten wir über die neue Trinkwasserverordnung vom 1.01.2003 berichtet mit den sich daraus (nicht) ergebenden Konsequenzen für die Zahnarztpraxis.

Derzeit versuchen einige Anbieter, Zahnarztpraxen davon zu überzeugen, so genannte „Rückflußverhinderer“ zwischen Dentaleinheit und Wasserentnahmestelle installieren zu müssen.

Grundsätzlich empfiehlt die Bundeszahnärztekammer, derartige Angebote um so kritischer zu betrachten, je mehr mit drastischen Konsequenzen gedroht wird (hohe Bußgelder, Praxisschließungen o. ä.).

Im konkreten Fall teilt die Bundeszahnärztekammer mit, dass derzeit mit dem Bundesgesundheitsministerium über diese Frage gerade diskutiert wird und auch dort ein akuter Handlungsbedarf nicht gesehen wird.

Sollte die Diskussion zu einer anderen Einschätzung führen, so würden die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes entsprechend angepasst und alle Praxisinhaber von der Zahnärztekammer zeitnah darüber informiert.

Fristverlängerung für die Konstanzprüfung von Röntgengeräten

Konstanzprüfungen an Röntgengeräten müssen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Röntgenverordnung monatlich durchgeführt werden. Die zuständige Behörde (in Niedersachsen: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt) kann allerdings andere Fristen festlegen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen haben zur Durchführung der Röntgenverordnung zum 1.01.2004 eine Allgemeinverfügung erlassen, die dies wie folgt regelt: „Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV können die Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, durchgeführt werden, wenn zuvor drei im Abstand von einem Monat durchgeführte Konstanzprüfungen keine Toleranzüberschreitung ergeben haben.“

Bis zum 31.12.2003 war hierfür ein Antrag bei der Zahnärztlichen Stelle nötig. Ab sofort können also Betreiber von Röntgeneinrichtungen selbständig entscheiden, ob sie die Konstanzprüfung an Röntgeneinrichtungen nach mindestens drei monatlichen Prüfungen vierteljährlich durchführen.

Die Fristverlängerung gilt nicht für die Konstanzprüfung am Filmverarbeitungssystem (Entwickler), die weiterhin mindestens arbeitswöchentlich durchgeführt werden muss.

(Anmerkung vom Unterzeichner: Eine Insel von Deregulierung in einem Meer von Überregulierung.)

Dr. Thomas Nels
Vorstandsmitglied der ZKN